

Satzung**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 19.06.2013

Inkrafttreten: 30.06.2013

- Änderungen:**
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.04.2016
Inkrafttreten: 01.05.2016
 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.06.2018
Inkrafttreten: 01.07.2018
 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 31.07.2019
Inkrafttreten: 04.08.2019
 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.2020
Inkrafttreten: 01.01.2021
 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.2020
Inkrafttreten: 09.06.2023

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl S. 43) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Grabgebühren
- § 4 Leichenhausgebühren
- § 5 Gebühren für Arbeitsleistungen
- § 6 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 7 Gebühren für die Genehmigung für die Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabsteinen
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Entstehen und Fälligkeit
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Inkrafttreten

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Kitzingen erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Neuer Friedhof, Alter Friedhof, Friedhof Etwashausen, Friedhof Hoheim, Friedhof Hohenfeld und Friedhof Repperndorf) und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen in den Friedhöfen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabgebühren (§ 3)
2. Leichenhausgebühren (§ 4)
3. Gebühren für Arbeitsleistungen (§ 5)
4. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 6)
5. Gebühren für die Genehmigung für die Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabsteinen (§ 7)
6. Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 3
Grabgebühren

(1) Die Gebühren betragen	für 1 Jahr
a) Familiengräber	
1 einfache Grabstelle	59,-- €
1 zweifache Grabstelle	71,-- €
1 dreifache Grabstelle	97,-- €
1 vierfache Grabstelle	110,-- €
b) Familiengräber an der Mauer	
1 einfache Grabstelle	64,-- €
1 zweifache Grabstelle	79,-- €
1 dreifache Grabstelle	110,-- €
1 vierfache Grabstelle	125,-- €
c) Familiengräber mit Überbreiten	
1 sechsfache Grabstelle	141,-- €
1 achtfache Grabstelle	177,-- €
d) Familien-Urnenerdgräber	73,-- €
e) Urnennischen im Urnenhain des Alten Friedhofs	119,-- €
Urnennischen in Urnenstelen im Alten Friedhof	93,-- €
Urnennischen in Urnenanlagen im Neuen Friedhof	82,-- €
f) Urneneinzelgräber im Alten Friedhof an der Mauer	87,-- €
g) Urneneinzelgräber in den Urnengärten im Alten Friedhof und Neuen Friedhof	103,-- €
h) Urneneinzelgräber auf den Friedwiesen	65,-- €
i) Urnendoppelgräber an Bäumen im Alten Friedhof und im Neuen Friedhof	97,50 €
j) Reihengräber	
1 Grabstelle (Erwachsene und Kinder über 7 Jahre; Nutzungsdauer 15 Jahre)	einmalig 56,-- €
1 Grabstelle (Tot- und Fehlgeburten; Nutzungsdauer 10 Jahre)	einmalig 50,-- €
k) Grüfte	
1 vierfache Grabstelle	193,-- €
1 sechsfache Grabstelle	262,-- €
l) Urneneinzelgräber im Stelengarten Neuer Friedhof	69,-- €
Urnenerdgräber für bis zu vier Urnen im Stelengarten Neuer Friedhof	94,-- €
m) Urnengräber für Beisetzungen von Urnen in Gräbern mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen	90,-- €

und sind beim erstmaligen Graberwerb für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

- (2) Für die in den Grabfeldern 28 F, 33 bis 36 des Neuen Friedhofes und in der II. Abteilung des Friedhofes Hoheim und Hohenfeld erstellten Grabmalfundamente und verlegten Steinplatten und Pflastersteine als Grababgrenzungen werden folgende einmalige Gebühren beim Ersterwerb erhoben:
- | | | |
|---|----------|----------|
| a) Familiengräber | | |
| 1 zweifache Grabstelle | einmalig | 238,-- € |
| 1 vierfache Grabstelle | einmalig | 358,-- € |
| b) Urnengräber im Friedhof Hoheim und im Friedhof Hohenfeld | einmalig | 167,-- € |
| c) Reihengräber | einmalig | 215,-- € |
- (3) Für den Wiedererwerb von Familien- und Urnengräbern sowie Grüften sind die festgesetzten Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer der Nutzungszeit eines Grabrechts hinaus, so sind die Grabgebühren bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Verlängerung der Nutzungszeit erfolgt auf volle Jahre.
- (4) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabrechts erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Gebühren.
- (5) Für die Überlassung einer Nischenplatte im Urnenhain des Alten Friedhofes wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 750,-- €
- (6) Für die Überlassung einer Nischenplatte an den Urnenstelen im Alten Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 200,-- €
- (7) Für die Überlassung einer Nischenplatte in der Urnenanlage des Neuen Friedhofes, für die Wandplatten der Urnengemeinschaftsgräber im Alten Friedhof an der Mauer, für Muschelkalkplatten für Urnenbeisetzungen in Gräbern mit künstlerisch und geschichtlich wertvollen Grabmalen, im Stelengarten des Neuen Friedhofes wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 92,-- €
- (8) Für die Überlassung eines Metallschildes zur Anbringung auf der Pultstele an der Friedwiese im Neuen Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 34,-- €
- (9) Für die Überlassung eines Metallschildes zur Kennzeichnung der Beisetzungsstellen auf den übrigen Friedwiesen sowie für die Urnengärten im Alten Friedhof und im Neuen Friedhof, die Bestattung an Bäumen und in den Urneneinzelgräbern des Stelengartens im Neuen Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 40,-- €
- (10) Für die Überlassung einer Grabplatte aus Stein zur Kennzeichnung der Beisetzungsstelle an einem Urnendoppelgrab an einem Baum im Neuen Friedhof und im Alten Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 74,00 €

§ 4
Leichenhausgebühren

Die Gebühr

- für die Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier beträgt	220,-- €
- für die Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlanlage im Leichenhaus des Neuen Friedhofs je angefangener Kalendertag beträgt	43,-- € / Tag
- für die Benutzung der Tiefkühlung im Leichenhaus des Neuen Friedhofes je angefangener Kalendertag beträgt	65,-- € / Tag
- für die Benutzung des Sezerraumes im Leichenhaus des Neuen Friedhofes beträgt	104,-- €
- für die Benutzung des Abschiedsraumes im Leichenhaus des Neuen Friedhofs zur Durchführung einer Trauerfeier beträgt	109,-- €

§ 5
Gebühren für Arbeitsleistungen

(1) Die Gebühren betragen für

a) Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)	
aa) für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	659,-- €
bb) für Kinder bis zu 7 Jahren	354,-- €
cc) Beisetzung einer Urne	
in einem Erdgrab	231,-- €
auf den Friedwiesen, in den Urnengärten und an Bäumen	231,-- €
in einer Urnennische	201,-- €
dd) Tieferlegung:	
Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	68,-- €
Kinder bis 7 Jahre	30,-- €
b) Mithilfe des Friedhofwärters beim Öffnen und Schließen von Gräften	68,-- €
c) die Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	201,-- €
d) Sarg- und Leichenträger je Mann und Gang	30,-- €
e) einen Urnenträger	30,-- €
f) eine städtische Aufsichtsperson	30,-- €

(2) Bei Abräumung freigegebener Grabstätten durch die Stadt werden folgende Gebühren festgesetzt.

a) Gräber (pauschal) bis 1,20 m Breite	354,-- €
b) Gräber (pauschal) ab 1,21 m Breite	445,-- €
c) Entfernen einer Urnenplatte	30,-- €
d) Entfernen einer Steinplatte eines Urnengemeinschaftsgrabes im Alten	

	Friedhof oder einer Grabplatte aus Naturstein für die Urnendoppelgräber an Bäumen im Neuen Friedhof und im Alten Friedhof	30,-- €
e)	Entfernen eines Metallschildes eines Urneneinzelgrabes auf den Friedwiesen sowie den Urnengärten im Alten Friedhof und an den Bäumen im Neuen Friedhof	22,-- €

Unterliegen die Gebühren in Satz 1 a) oder b) der Umsatzsteuer, so wird diese zusätzlich zu den genannten Gebühren dem Gebührenschuldner auferlegt.

§ 6

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen und Umbettungen sind Gebühren zu entrichten:

a)	Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung	49,-- €
b)	Ausgrabung oder Umbettung eines Verstorbenen während der Ruhezeit	994,-- €
	Ausgrabung von Gebeinen	801,-- €
c)	Ausgraben einer Urne	206,-- €

(2) Bei der Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen sind neben den Gebühren nach Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 a) und 1 d) zu entrichten.

§ 7

Gebühren für die Genehmigung für die Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabsteinen

Für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales oder Grabsteines werden Gebühren von

erhoben. 23,-- bis 110,-- €

§ 8

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a)	Ausfertigung von Graburkunden (Zweitschriften) (§ 40 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	10,-- €
b)	Umschreibung eines Grabrechts (§ 41 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	36,-- €
c)	Erstmalige Ausstellung von Zulassungskarten für Gewerbetreibende auf die Dauer von 4 Jahren (§ 7 Abs. 3 a) Friedhofs- und Bestattungssatzung)	137,-- €
d)	Verlängerung von Zulassungskarten für Gewerbetreibende auf weitere 4 Jahre (§ 7 Abs. 3 b) Friedhofs- und Bestattungssatzung)	98,-- €
e)	Ausstellung von Zulassungskarten für einmalige gewerbliche Tätigkeit (§ 7 Abs. 3 c) Friedhofs- und Bestattungssatzung)	36,-- €
f)	Erteilung einer Genehmigung von in der Friedhofs- und Bestattungssatzung zugelassene Ausnahmen	19,-- €

g) Entzug von Zulassungskarten (§ 7 Abs. 6 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	36,-- €
h) Ausstellung einer Urnenaufnahmebestätigung	12,-- €
i) Verlängerung der Bestattungsfrist nach § 19 Abs. 2 Bestattungsverordnung (BestV)	30,-- €

§ 9

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1 und 3 entsteht mit dem Erwerb oder dem Wiedererwerb des Grabrechts.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 2 und Abs. 5 entsteht mit dem Ersterwerb des Grabrechts.
- (3) Die Gebührenschuld nach den §§ 4 bis 6 entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (4) Die Gebührenschuld nach den §§ 7 und 8 entsteht jeweils mit Erteilung der schriftlichen Genehmigung bzw. Ausnahme.
- (5) Die anfallenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - a) wer die Durchführung der Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Amtshandlungen nach dieser Satzung beantragt,
 - b) wer nach § 15 i. V. m. § 1 der Bestattungsverordnung (BayRS 2127-1-1-I) für die Bestattung zu sorgen hat,
 - c) wer sich der Stadt Kitzingen gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder Grabberechtigter ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 03.08.1983 in der Fassung der 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen vom 28.04.2010 außer Kraft.